

INFORMATION

Nachzahlung von Anwartschaften

Stand: Jänner 2024

Fondsteilnehmer, die **verminderte Anwartschaften** erworben haben, sind mit Vollendung des 50. Lebensjahres verpflichtet, die fehlenden Fondsbeiträge nachzuzahlen.

Damit eröffnet sich Ihnen **die Möglichkeit, bei Pensionsantritt die maximal mögliche Pensionshöhe** laut Satzung bzw. Beitragsordnung **zu erreichen**. Selbstverständlich sind auch die Nachzahlungsbeiträge **voll steuerlich absetzbar**, da es sich um Pflichtbeiträge handelt.

Detaillierte Regelungen finden Sie im § 30 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer Salzburg.

Wie kommt es zum Erwerb von verminderten Anwartschaften:

- **Aufgrund der Altersstufe (geringere Beiträge in jungen Jahren)**
- **Aufgrund individueller Ermäßigungs- bzw. Nachlassansuchen**

Angestellte Ärzte und Wohnsitzärzte

Gemäß § 4 und § 7a der Beitragsordnung werden die Beiträge – je nach Alter differenziert – in Altersgruppen eingeteilt. Wobei zu allererst grundsätzlich zu beachten ist, dass der Richtbeitrag immer aufgeteilt ist: 2/3 Grundleistung und 1/3 Zusatzleistung Neu.

Mit dem Bezahlen Ihrer Beiträge erlangen Sie in der Grundleistung Anwartschaftspunkte (AWP) - Ihre Beiträge werden in Anwartschaftspunkte umgerechnet. Grundsätzlich sind bei Bezahlung des vollen Richtbeitrages p.a. maximal 3 Anwartschaftspunkte zu erreichen. Über einen Zeitraum von 33 1/3 Jahren sind 100 AWP möglich. Sind Sie zeitlebens als Angestellter Arzt oder Wohnsitzarzt im Wohlfahrtsfonds geführt, so können Sie in der Grundleistung 2/3 der maximalen Anwartschaftspunkte erreichen.

Erst ab dem 40. Lebensjahr werden die vollen Beiträge vorgeschrieben, dann werden damit für die Grundleistung 2 Anwartschaftspunkte p.a. erworben. Die Beiträge, die bis zum 40. Lebensjahr vorgeschrieben werden, liegen daher unter dem Richtbeitrag, der für die Erlangung der Maximalpension bedeutsam ist. Die Summe der monatlichen Differenzen wird bei Erreichen des 50. Lebensjahres aufsummiert und als Nachkaufsumme vorgeschrieben.

Somit ergibt sich bereits durch die Altersstufen – und damit verbunden, den geringeren Vorschriften in jungen Jahren – automatisch ein Nachkaufbetrag mit dem 50. Lebensjahr. Darüber hinaus führen natürlich Ermäßigungs- bzw. Nachlassanträge individuell zu weiteren verminderten Anwartschaften.

Niedergelassene Ärzte

Gemäß § 5 der Beitragsordnung wird der Richtbeitrag für die Grundleistung vorgeschrieben. Die Zusatzleistung-Neu wird aus Ihrem gemeldeten Umsatz (gem. Anlage zur Beitragsordnung) berechnet. Bei Bezahlung des vollen Richtbeitrages für die Grundleistung erwerben Sie 3 AWP p.a. und somit die maximal mögliche Höhe.

Auch bei niedergelassenen Ärzten führen natürlich Ermäßigungs- bzw. Nachlassanträge individuell zu verminderten Anwartschaften.

Resümee

Je geringer Ihre Beiträge bis zum 50. Lebensjahr waren, desto höher errechnet sich der Nachzahlungsbeitrag. Vor allem Ermäßigungen bzw. Nachlässe und eine geringe Beitragsdauer (später Einstieg ins ärztliche Berufsleben) führen zu höheren Nachzahlungen.

Nachlass, Ratenzahlung

Dieser Nachzahlungsbetrag kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag ermäßigt oder in Härtefällen auch nachgelassen werden (§ 30 Abs. 4 und § 22 Abs. 1 und 2 der Satzung).

Gemäß § 15 der Beitragsordnung kann bei erheblichen finanziellen Härten auch eine Ratenzahlung beantragt werden.

Verzinsung der Ratenzahlung (§ 20 BO)

(Rückständige Fondsbeiträge sind ab Fälligkeit mit dem jeweils am Quartalsbeginn gültigen Euribor für 3 Monate mindestens jedoch 0 %, p.a. für den Fall, dass der Euribor 3 Monate negativ ist, nach den Grundsätzen einer Zinseszinsrechnung zu verzinsen.

Das Gleiche gilt sinngemäß im Falle der Bewilligung von Ratenzahlungen; sowie hinsichtlich der Nachzahlungsbeträge gemäß den Bestimmungen der Satzung, wobei der so festgestellte Zinssatz für die gesamte Laufzeit einer Ratenvereinbarung zur Anwendung kommt.

Bitte beachten Sie, dass bei Gewährung eines Nachlasses des Nachzahlungsbeitrags zum 50. Lebensjahr, diese Anwartschaften unwiederbringlich verloren sind und zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachgekauft werden können und auch im Invaliditätsfall pensionsmindernd wirken.

Höhe und Zusammensetzung der Pensionsleistung(en)

Die Altersversorgung besteht grundsätzlich aus der

- Grundleistung (Umlageverfahren)
- Zusatzleistung-Neu (Kapitaldeckungsverfahren)

Grundleistung:

Die volle Pension wird ausbezahlt, wenn 100 Anwartschaftspunkte erworben wurden.

Pro Jahr konnten Sie maximal 3 Anwartschaftspunkte erwerben; vorausgesetzt Sie haben den vollen Richtbeitrag zur Grundleistung gem. § 3 der Beitragsordnung einbezahlt (für 2024 sind das EUR 8.730 p.a.).

Haben Sie während Ihrer Erwerbstätigkeit weniger Anwartschaftspunkte erworben (z.B. weil Sie um Nachlass oder Ermäßigung angesucht haben), so reduziert sich Ihre Pensionshöhe dementsprechend.

Gem. § 28 Abs. 1 der Satzung beträgt bei Erreichung von 100 Anwartschaftspunkten die Höhe der Grundleistung monatlich EUR 940,-- (Stand 2024).

Pension p.m. = (Anwartschaftspunkte * Höchstbetrag gem. § 28) / 100

Über die Anpassung (Valorisierung) des Höchstbetrages sowie jener der Pensionen entscheidet jährlich die erweiterte Vollversammlung.

Zusatzleistung-Neu:

Hierbei handelt es sich um Ihr persönliches individuelles Pensionskonto. Alle Beiträge zur Zusatzleistung-Neu wurden auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben und gemäß der jeweiligen jährlichen Beschlüsse der erweiterten Vollversammlung verzinst. Die Einzahlungen und Zinsen ergeben somit in Summe Ihr Gesamtkapital, das bei Pensionsantritt zur Verfügung steht.

Dieses Gesamtkapital wird nun mit dem Verrentungsfaktor multipliziert, daraus ergibt sich Ihre jährliche Pension Zusatzleistung-Neu. Der Verrentungsfaktor wird von anerkannten Aktuaren ermittelt. Er ist u.a. abhängig von Pensionsantrittsalter, Lebenserwartung, technischer Zins (Rechnungszins).